

## **Art. 5 Eigene Angelegenheiten**

(1) Der eigene Wirkungskreis der Landkreise umfaßt die Angelegenheiten der durch das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Gemeinschaft.

(2) <sup>1</sup>In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Landkreise nach eigenem Ermessen.  
<sup>2</sup>Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.